



Ehrungsordnung des Carnevalverein Petersberg e.V.

Der Carnevalverein Petersberg e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen. Hierzu wird nachfolgende Ehrungsordnung erlassen.

1. Grundsätze

Der Vorstand entscheidet über die Verleihung von Ehrungen. Die Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen bei einer Veranstaltung des CVP oder im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Vereins erfolgen.

2. Verleihung der Ehrung

Die Ehrung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vorgenommen.

3. Voraussetzungen für Ehrungen

1) Im Carnevalverein Petersberg e.V. sind folgende Ehrungen vorgesehen:

a) **Ehrungen langjährige Mitgliedschaft**

Ehrungen bei 25-jähriger, 40-jähriger, 50-jähriger, 60-jähriger, 70-jähriger und 75-jähriger Mitgliedschaft. Die Ehrungen werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die zu Ehrenden erhalten einen Anstecker mit der Jahreszahl und eine Urkunde.

b) **Verdienstorden des CVP**

Der Verdienstorden des CVP wurde angeschafft um langjährige aktive Mitarbeit im Vorstand zu würdigen und einen Anreiz zu mehr aktiver Vereinsarbeit zu geben. Der Verdienstorden wurde erstmals in 1988 verliehen.

Den Verdienstorden können Mitglieder erhalten, die mindestens zehn Jahre im Vorstand mitgearbeitet haben und zum Zeitpunkt der Ordensverleihung noch aktiv im Vorstand tätig sind.

Die Verleihung kann auch an Mitglieder erfolgen, die nicht dem Vorstand angehören, sich jedoch mindestens über zehn Jahre außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Für diese Entscheidung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

Grundsätzlich soll in der Kampagne nur eine Orden verliehen werden. Im Ausnahmefall kann der Vorstand die Verleihung eines zweiten Ordens ebenfalls einstimmig beschließen.

Die Verleihung wird jeweils an der Prinzenkürung zur Eröffnung der Kampagne vorgenommen. Die zu ehrenden erhalten den Orden und eine Urkunde.

c) **Ehrenmitgliedschaft**

Voraussetzung ist eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein und 40jährige Mitgliedschaft oder 50-jährige Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Zu Ehrenvorständen können Personen ernannt werden mit mindestens 15-jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Vereins.

Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde.

Alle Ehrungen sind vom Vorstand des Vereins zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.



2. Neben den eigenen Ehrungen des CVP werden folgende Orden des KVK und BDK verliehen:

- a) Verdienstorden des Karnevalverband Kurhessen
- b) Damenbrosche in Silber und Gold
- c) Karlsorden
- d) Verdienstorden des BDK
 - Stufe 1 in Silber
 - Stufe 2 in Gold
 - Stufe 3 in Gold mit Brillanten

Die Beantragung der Orden erfolgt durch den Vorstand.

Die Voraussetzungen sind den in der Anlage I beigefügten Verleihungsordnungen des KVK und BDK zu entnehmen.

Die Verleihung des Verdienstordens erfolgt im Rahmen des ordensfest des KVK. Die anderen Orden werden im Rahmen der Prinzenkürung verliehen.

Alle Ehrungen sind vom Vorstand des Vereins zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.

4. Glückwünsche und Jubiläen, Beerdigungen

Für alle Vereinsmitglieder erfolgen Glückwünsche in Form einer Glückwunschkarte zu persönlichen Festen oder Jubiläen. Bei Geburtstagen sind dies: der 50., der 60., der 65. und danach alle 5 Jahre.

Zusätzlich kann bei aktiven oder langjährigen Mitgliedern ein Sachgeschenk überreicht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird ein Kranz oder eine Blumenschale mit Vereinsschleife niedergelegt oder ein Geldbetrag mit Trauerkarte übergeben.

5. Schlussbemerkungen

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist vom Vorstand des Vereins zu beraten, zu genehmigen und zu ändern.

Die Ehrungsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft. Die Ehrungsordnung wurde am 19. Juni 2019 erstellt.



Anlage 1

Verleihungsordnungen des Karneval-Verband Kurhessen e.V.

Der Verdienstorden

1. Der Karneval-Verband Kurhessen (KVK) verleiht jährlich an besonders verdiente Mitglieder und Förderer des Karnevals den Verdienstorden. Eine Antragstellung ist nur für Personen möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Karnevalsgesellschaften, die dem Verband KVK angehören, können bis zu drei verdiente Mitglieder, die mindestens fünf Jahre in der Gesellschaft sind, und Förderer zur Ehrung und Verleihung des Verdienstordens dem KVK namentlich vorschlagen.
3. Das Präsidium des KVK kann darüber hinaus von sich aus an Förderer des Verbandes Ordensverleihungen vornehmen.
4. Die Ordensverleihung erfolgt in der Regel anlässlich des KVK-Ordensfestes durch das Präsidium des KVK.
5. Termin: Bis zum 15. September eines jeden Jahres ist das Antragsformular vollständig ausgefüllt beim Ordensausschuss einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Anträge für das Ordensfest des nächsten Jahres behandelt. Soll aus besonderen Gründen die Verleihung noch auf dem folgenden Ordensfest erfolgen, so erhöhen sich die Kosten für Orden und Urkunde um 50% des üblichen Betrages.
6. Kosten: Die Kosten für Orden und Urkunde sind im Voraus zu zahlen
7. Für den Verdienstorden wird beim KVK ein Ordensregister geführt.

Der Karlsorden

1. Das Präsidium des KVK hat die Stiftung eines großen Verdienstordens beschlossen. Er soll die Bezeichnung "Karlsorden" tragen. 2. Der "Karlsorden" des KVK wird unter nachstehenden Voraussetzungen verliehen:
 - a) Für herausragende aktive Tätigkeit in einem Mitgliedsverein des KVK.
 - b) Für besondere Verdienste um die Belange des KVK auf Vorschlag des Präsidiums des KVK.
 - c) Jeder Mitgliedsverein des KVK kann grundsätzlich jährlich nur einen Orden beantragen.
 - d) Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Kosten des Ordens, der Schatulle und der Verleihungsurkunde zu zahlen.
3. Anträge auf Verleihung des "Karlsordens" sind vom Antragsteller mit ausreichender Begründung bis spätestens 15. September eines jeden Jahres an das geschäftsführende Präsidium des KVK zu richten. Später eingehende Anträge werden als Anträge für die übernächste Karnevalsession behandelt. Soll aus besonderen Gründen die Verleihung noch in der folgenden Session erfolgen, so erhöhen sich die Kosten für Orden und Urkunde um 50% des üblichen Betrages.
4. Die Verleihung des "Karlsordens" mit Urkunde erfolgt durch das Präsidium des KVK, in der Regel anlässlich einer Veranstaltung des Antrags stellenden Vereins.
5. Für den "Karlsorden" wird ein Ordensbuch beim KVK angelegt, in welchem die Namen der OrdensträgerInnen in numerischer Reihenfolge eingetragen werden.

Die Damenbroschen

1. Das Präsidium des KVK hat, neben der silbernen "Damenbrosche", die Stiftung einer goldenen "Damenbrosche" beschlossen.
2. Die "Damenbroschen" des KVK werden unter nachstehenden Voraussetzungen verliehen:
 - a) Für herausragende aktive Tätigkeit in einem Mitgliedsverein des KVK.
 - b) Für besondere Verdienste um die Belange des KVK auf Vorschlag des Präsidiums des KVK.
 - c) Jeder Mitgliedsverein des KVK kann grundsätzlich jährlich jeweils nur eine "Damenbrosche" beantragen.
 - d) Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Kosten der Brosche, des Etuis und der Verleihungsurkunde zu zahlen.
 - e) Für die Verleihung der goldenen "Damenbrosche" ist die Verleihung der silbernen Voraussetzung. Des Weiteren müssen zwischen der Verleihung der silbernen und der Verleihung der goldenen "Damenbrosche" mindestens 11 Jahre liegen.
 - f) Für Ordensträgerinnen des Karlsordens gelten ebenfalls mindestens 11 Jahre ab dem Verleihungsjahr.
3. Anträge auf Verleihung der "Damenbroschen" sind vom Antragsteller mit ausreichender Begründung bis spätestens 15. September eines jeden Jahres an den Ordensausschuss des KVK zu richten. Später eingehende Anträge werden als Anträge für die übernächste Karnevalsession behandelt. Soll aus besonderen Gründen die Verleihung noch in der folgenden Session erfolgen, so erhöhen sich die Kosten für Brosche und Urkunde um 50% des üblichen Betrages.
4. Die Verleihung der "Damenbroschen" mit Urkunde erfolgt durch das Präsidium des KVK, in der Regel anlässlich einer Veranstaltung des Antrag stellenden Vereins.
5. Für die "Damenbroschen" wird ein Ordensbuch beim KVK angelegt, in welchem die Namen der ausgezeichneten Damen in numerischer Reihenfolge eingetragen werden.



Neuregelung 2018 BDK-Verdienstorden BDK-Verdienstorden

Ziffer 1

Das geschäftsführende Präsidium des BDK hat die Stiftung eines **Verdienstordens des BDK** beschlossen.

Der Verdienstorden wird in 3 Stufen verliehen, und zwar:

- a) Stufe 1 in Silber b) Stufe 2 in Gold c) Stufe 3 in Gold mit Brillanten

Zu allen Orden wird eine künstlerische Urkunde verliehen.

Ziffer 2

Voraussetzung für die Verleihung:

Der Verdienstorden des BDK wird unter nachstehenden Voraussetzungen verliehen:

Stufe 1 in Silber

- a) eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK,
b) eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
c) eine 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft, wenn innerhalb dieser Zeit eine mindestens 11-jährige Tätigkeit im Vorstand der Gesellschaft nachgewiesen werden kann.
d) für 30-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

Stufe 2 in Gold

- a) für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK,
b) für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
c) für 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
d) für 40-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

Stufe 3 in Gold mit Brillanten

- a) für 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK,
b) für 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
c) für 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
d) für 50-jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

Ziffer 3:

Anträge auf Verleihung

Anträge auf Verleihung des Verdienstordens des BDK sind vom Antragsteller ausschließlich über die Regionalverbände mit ausreichender Begründung und tabellarischen Angaben bis spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstermin an das geschäftsführende Präsidium des BDK zu richten. Antragsteller kann nur ein Mitgliedsverein des BDK sein. Über die Verleihung entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Ziffer 4

Kosten des Ordens

Die Kosten des Ordens, der Anstecknadel, der Schatulle und der Urkunde sind vom Antragsteller zu übernehmen. Für diese Kosten ist dem Antrag ein entsprechender Verrechnungsscheck beizufügen.

Ziffer 5

Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens mit der Urkunde erfolgt durch den Präsidenten des antragstellenden Regionalverbandes bzw. dessen Beauftragten. In Ausnahmefällen wird die Verleihung durch einen vom Präsidenten des BDK ernannten Beauftragten übernommen.

Ziffer 6

Für den Verdienstorden wird ein Ordensbuch beim BDK angelegt, in welchem die Namen der Ordensträger in numerischer Reihenfolge eingetragen werden.

Neue Preise für BDK-Verdienstorden!

Für alle Ordensanträge, die ab sofort gestellt werden, gelten die folgenden Preise:

Silber: € 85,00 Gold: € 100,00 Gold mit Brillanten: € 150,00

Die Beantragung der BDK-Verdienstorden und der Tanzsportabzeichen erfolgt ab dem 01.07.2017 ausschließlich über das Internet unter mitgliederportal.karnevaldeutschland.de mit einem jedem Verein/jeder Gesellschaft zugesandten Mitglieder log in.

Ab dem 01.08.2018 gibt es eine Ehrungsserie für ehrenamtliche Karnevalisten, die nicht in der ersten Reihe stehen und damit keinen Zugang zu den bisherigen Verdienstorden in Silber, Gold und Gold mit Brillanten haben können.